

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.73 vom 12. Januar 2023

BS Appellationsgericht, 2023-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2021.73

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.73 du 12 janvier 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.73 del 12 gennaio 2023

Erwägungen

E. 15

Juli 2011 geführt wurde (Eintrag HReg, Akten S. 7771; Anmeldung, Akten S. 8711). Die durch die AR_____ beim Handelsregisteramt Basel-Landschaft in Auftrag gegebene Domiziländerung respektive der diesbezügliche Eintrag im Handelsregister inklusive der Bezug eines Handelsregistorauszugs wurde jedoch nie bezahlt (Rechnung, Akten S. 7769; Mahnung, Akten S. 7772).

2.8.2 In rechtlicher Hinsicht hat der Berufungskläger wiederum den Betrugstatbestand nach Art. 146 StGB erfüllt, da er entsprechend seinem Betrugskonstrukt von vornherein nicht gewillt war, die von ihm eingegangene Verpflichtung zu erfüllen. Da er nicht selber als Vertragspartner in Erscheinung trat, sondern BB_____ als Vertreterin der nach aussen finanziell gesund erscheinenden AR_____ vorschob, war der fehlende Zahlungswille für das Opfer nicht überprüfbar. Der Berufungskläger handelte somit arglistig. Überdies liegt auch hier Gewerbsmässigkeit vor. Demnach ist der Schuldspruch der Vorinstanz wegen gewerbsmässigen Betrugs z.N. des Handelsregisteramts Basel-Landschaft zu bestätigen.

2.9.1 Bezüglich Ziffer I.D.3■5 der erg. Anklageschrift wird dem Berufungskläger zusammengefasst vorgeworfen, neun über die AR_____ bezogene Tankkarten intensiv und ohne Bezahlabticht zum betrügerischen Bezug von Benzin, Zigaretten und Lebensmitteln benutzt zu haben. Die Vorinstanz kam zum Schluss, der angeklagte Sachverhalt sei bezüglich des Berufungsklägers erstellt. In rechtlicher Hinsicht sei BB_____ als vorsatzloses Werkzeug des Berufungsklägers zu betrachten, so dass das Sonderdelikt nach Art. 148 StGB bei mittelbarer Täterschaft nicht in Betracht komme. Der Berufungskläger habe sich jedoch als mittelbarer Täter des mehrfachen bzw. des gewerbsmässigen Betrugs schuldig gemacht. Demgegenüber wurden BB_____ und AX_____ in diesem Anklagepunkt rechtskräftig freigesprochen (Vorinstanz-Ziffer III.E.2.11). Der Berufungskläger hat auch hiergegen Berufung erhoben, wobei er aber zu diesem Anklagepunkt ■ abgesehen von den generellen Einwänden im Fallkomplex AR_____, welche bereits behandelt wurden ■ nichts Spezifisches vorbringt.

2.9.3 In rechtlicher Hinsicht liegt eine analoge Konstellation wie im Fallkomplex AL_____ (vgl. Ziffer I.B.6.1■6.5 der erg. Anklageschrift sowie vorne E. II.E.1.3.2 und II.E.2.9.3) vor. BB_____ handelte bei der Unterzeichnung der Kartenanträge als vorsatzloses Werkzeug des Berufungsklägers und wurde entsprechend von der Vorinstanz freigesprochen. Aus diesem Grund fehlt es an einer tatbestandsmässigen Haupttat, zu der im Sinne von Art. 25 StGB Hilfe geleistet werden könnte (BGE 129 IV 124 E. 3.2). Es liegt aber mittelbare Täterschaft durch den Berufungskläger zum mehrfachen (bzw. gewerbsmässigen) Betrug vor. Denn der Berufungskläger hat als faktischer Beherrscher der AR_____ die ganze Aktion

geplant und die Fäden stets in seiner Hand gehabt und BB_____ für seine Zwecke manipuliert. Somit kommt der Grundtatbestand des Betruges gemäss Art 146 StGB statt der Tatbestand des Check- und Kreditkartenmissbrauchs nach Art. 148 StGB zur Anwendung. Der Berufungskläger war zu keinem Zeitpunkt willens oder in der Lage, auch nur einen Bruchteil der mit den Karten bezogenen Waren zu bezahlen. Dass die AR_____ bloss eine Scheinfirma und BB_____ das dolose Werkzeug des Berufungsklägers war, konnten die Geschädigten nicht ahnen und schon gar nicht überprüfen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern das Täuschungsoffer hier grundlegendste Vorsichtsmassnahmen verletzt haben soll. Die Täuschung, der Irrtum und die Vermögensschädigung der Kartenaussteller durch den Berufungskläger sind ebenso eindeutig gegeben wie sein Vorsatz und Bereicherungsabsicht. Die Geschädigten verfielen ■ wie vom Berufungskläger geplant ■ aufgrund seiner arglistigen Täuschung einem Irrtum und händigten deshalb der AR_____ die Tankkarten aus. Da die getätigten Warenbezüge (U____: CHF 11■712.40, T____: CHF 3■327.60, V____: CHF 7■994.25) jeweils nicht bezahlt wurden, entstand ein entsprechender Schaden. Es liegt daher ein mehrfacher Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB vor, wobei der Berufungskläger im Zusammenhang mit den betrügerisch erwirkten Waren und Dienstleistungen wie bei den bis anhin beurteilten Betrugskomplexen gewerbsmässiges Handeln vorzuwerfen ist.

1.

Die Vorinstanz kam hinsichtlich des in Ziffer I.E.1 der erg. Anklageschrift geschilderten Verhaltens zum Schluss, der Berufungskläger habe sich des gewerbsmässigen Betrugs schuldig gemacht. In diesem Fallkomplex geht es um Verkäufe, welche der Berufungskläger im eigenen Namen auf der Verkaufsplattform «[...]ch» tätigte. Es ist unbestritten und objektiviert, dass der Berufungskläger die fünf inkriminierten Angebote auf der genannten Verkaufsplattform aufgegeben und mit den Geschädigten per E-Mail kommuniziert hat (vgl. zweitinstanzliches Protokoll S. 12). Ebenso ist erstellt und zugestanden, dass schliesslich jeweils ein Geschäftsabschluss zustande gekommen ist und die Käufer den Kaufpreis per E-Banking auf das Konto des Berufungsklägers bei der Migrosbank überwiesen haben, ohne jedoch die gekaufte Ware zu erhalten (Strafanzeigen, Akten S. 7980 ff., 8000 ff., 8016 ff., 8062 ff.; Strafanträge, Akten S. 7958, 8041 ff., 8080; E-Mail-Korrespondenz, Akten S. 7959 ff., 7986 ff., 8055 ff., 8019 ff., 8068 ff.; Schreiben AI____, Akten S. 7954 ff.; Schreiben AK____, Akten S. 8072; Kontoauszug A____, SB E / 5 f.; Belastungsanzeigen, Akten S. 7968, 8008, 8018, 8067). Bei den vom Berufungskläger zumindest vor Strafgericht vorgebrauchten angeblichen Lieferschwierigkeiten handelt es sich um eine offensichtliche Schutzbehauptung. Der Berufungskläger verfügte von Beginn an über keinen Leistungswillen und er hat seinen Vertragspartnern ■ wie durch die diversen aktenkundigen E-Mails erhellt ■ durchs Band vorgegaukelt, im Besitze der fraglichen Ware zu sein und diese unverzüglich auszuliefern, sobald der Kaufpreis überwiesen sei. Mithin war in der Kommunikation mit den Käufern von Lieferschwierigkeiten nie die Rede (vgl. beispielhaft Akten S. 7986, 8020 und 8068). Der angeklagte Sachverhalt ist somit erstellt.

2.

In rechtlicher Hinsicht bringt der Berufungskläger im zweitinstanzlichen Verfahren keinerlei Einwände vor (vgl. S. 45 der Berufungsbegründung: «Keine Bemerkungen»). Es kann daher auf die überzeugenden Darlegungen der Vorderrichter (vgl. angefochtenes Urteil S. 244; Art. 82 Abs. 4 StPO) verwiesen werden, was zur Bestätigung des vorinstanzlichen Schuldspruchs wegen gewerbsmässigen Betrugs nach Art. 146 Abs. 1 und 2

StGB führt. Hinsichtlich der Gewerbsmässigkeit ist zu betonen, dass der innerhalb von etwas mehr als einer Woche erzielte Deliktsbetrag von nicht weniger als CHF 2■380.■ in Anbetracht der Tatsache, dass der Berufungskläger über keine legale Einkommensquelle verfügte, einen namhaften, wenn nicht gar ausschliesslichen Beitrag an seinen Lebensunterhalt darstellte. Demnach ist der Berufungskläger in Bestätigung des Urteils des Strafgerichts wegen gewerbsmässigen Betrugs nach Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB zu verurteilen.

1.

1.1 Die Vorinstanz stellte fest, dass sich der Berufungskläger der Verabreichung gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder gemäss Art. 136 StGB strafbar gemacht hat. Sie sah es als erwiesen an, dass er seiner Stieftochter ■ der im Tatzeitpunkt 14-jährigen BN____ ■ eine Tablette des verschreibungspflichtigen Antidepressivums Remeron abgegeben habe. Hinsichtlich der gemäss Anklage dem Berufungskläger vorgeworfenen Verabreichung von vier weiteren Remeron-Tabletten stellte die Vorinstanz demgegenüber rechtskräftig und somit für die Berufungsinstanz verbindlich fest, dass diese in dubio pro reo nicht von ihm stammten.

1.2 Wie vor Strafgericht bestreitet der Berufungskläger den angeklagten Sachverhalt insofern, als er der zum Tatzeitpunkt 14-jährigen BN____ anstatt einer ganzen bloss einen Viertel einer Remeron-Tablette abgegeben haben will. Mit der Vorinstanz ist hier aber gestützt auf die glaubhaften Aussagen von BL____ (Auss. BL____, Akten S. 8224 ff., Prot. HV S. 145, 147) und BN____ (Auss. BN____, Akten S. 8230 f.) davon auszugehen, dass der Berufungskläger BN____ ohne ärztliche Konsultation eine ganze Remeron-Tablette verabreicht hat. BN____ ■ deren Aussageverhalten den Berufungskläger insofern entlastet hat, als ursprünglich gestützt auf die Angaben von BL____ von vier abgegebenen Tabletten Remeron ausgegangen wurde, ■ gab am 9. Dezember 2015 hinsichtlich des Vorfalls zu Protokoll, dass sie beim Berufungskläger gewesen sei und nicht habe schlafen können, daraufhin habe dieser ihr «eine gegeben». Aber er habe ihr gesagt, dass sie nur diese eine [Tablette] bekomme und nicht mehr als diese eine, weil man diese eigentlich vom Arzt verschrieben erhalten bekomme und er ihr diese nicht einfach so geben könne []. Von ihm habe sie «nur eine einzige bekommen» (Akten S. 8321). In diesem Zusammenhang gilt es sodann zu beachten, dass sich die Zerkleinerung einer Tablette zu einem Viertel als relativ aufwendig gestaltet. Es ist schwer vorstellbar, dass BN____ diesen Vorgang überhaupt nicht erwähnt hätte oder nicht bemerkt hätte, dass es sich nur um einen Viertel resp. ein Stück statt um eine ganze Remeron-Tablette handelte, wenn dies tatsächlich so gewesen wäre, zumal sie offenbar grundsätzlich bemüht war, den Berufungskläger zu entlasten.

Dass der Berufungskläger telefonisch bei einer Ärztin des Kinderspitals abgeklärt haben will, ob er der «psychisch sehr aufgebrachten» BN____ einen Viertel seiner verschreibungspflichtigen Remeron-Tablette geben könne und dies bejaht worden sei (Auss. A____, Akten S. 8250, zweitinstanzliches Protokoll S. 12 f.), scheint mit der Vorinstanz mehr als fraglich. Überdies brachte der Berufungskläger erst in seiner zweiten Einvernahme im Jahre 2019 vor, den Rat einer Ärztin eingeholt zu haben, was dessen Vorbringen noch unglaubhafter erscheinen lässt. Es ist daher mit der Vorinstanz als erstellt zu betrachten, dass der Berufungskläger BN____ ohne ärztliche Konsultation eine ganze Remeron-Tablette verabreicht hat.

2.

Gemäss Art. 136 StGB macht sich strafbar, wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt. Der Tatbestand des Verabreichens gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Es reicht für die Erfüllung des Tatbestands aus, dass die überlassene Menge grundsätzlich für eine Schädigung geeignet ist. Der Nachweis einer effektiven Gefährdung ist nicht nötig (vgl. Mäder, in: Basler Kommentar Strafrecht I, 4. Auflage 2019, Art. 136 StGB N 15).

Es ist evident, dass bei der Verabreichung von 30 mg eines verschreibungspflichtigen Antidepressivums die Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung der im Tatzeitpunkt 14-jährigen BN_____ bestand. Durch das Verabreichen einer Remeron-Tablette an BN_____ ist der Tatbestand von Art. 136 StGB in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt. Demnach ist der Berufungskläger in Bestätigung des Urteils des Strafgerichts des Verabreichens gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder nach Art. 136 StGB schuldig zu sprechen.

1.

1.1 Gemäss Ziffer I.E.6 der erg. Anklageschrift wird dem Berufungskläger das Erlangen von rund 3 Kilogramm Marihuana von BV_____ zum Zwecke des Weiterverkaufs sowie das Lagern weiterer zum Verkauf bestimmter 27,8 Gramm Marihuana vorgeworfen. Die Vorinstanz erachtete diesen Vorwurf als erstellt und sprach den Berufungskläger hinsichtlich Ziffer I.E.6 der erg. Anklageschrift der mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig.

1.2 Die Vorinstanz nimmt eine umfassende und sorgfältige Beweiswürdigung vor und legt schlüssig dar, wie sie zu dem von ihr als erstellt erachteten Sachverhalt gelangt. Auf diese zutreffenden Erwägungen kann vorab vollumfänglich verwiesen werden (angefochtenes Urteil S. 248■250; Art. 82 Abs. 4 StPO). Der Berufungskläger wiederholt vor Appellationsgericht seine Behauptung, die anlässlich der Polizeikontrolle vom 23. November 2016 in seinem Fahrzeug [...] [...] sichergestellten Sporttasche mit Marihuana kurz vorher vor seinem Kellerabteil an seinem Wohnort an der [...]strasse [...] gefunden zu haben. Hierbei handelt es sich indessen um eine offensichtliche und überaus unglaubwürdige Schutzbehauptung. Der vorgeworfene Sachverhalt ist äusserst genau dokumentiert, der Berufungskläger wurde bei der Drogenübernahme polizeilich observiert. Im polizeilichen Observationsbericht wird minutiös dargelegt, wie der Berufungskläger um 14:29 Uhr die betreffenden Drogen von BV_____ im [...] -Parkhaus in Empfang genommen hat (Polizeibericht mit Foto der Übergabe, Akten S. 8325). Da der Berufungskläger nur kurze Zeit später einer Polizeikontrolle unterzogen wurde, bestehen aufgrund der vorliegenden Beweislage keinerlei Zweifel, dass er das dann bei ihm sichergestellte Marihuana kurz zuvor von BV_____ erhalten hat. Zu all dem kommt hinzu, dass anlässlich der am 23. November 2016 beim Berufungskläger durchgeführten Hausdurchsuchung auf dem Balkon in einer Tasche eine Chipspackung beschlagnahmt werden konnte, welche einen Kunststoffbeutel mit 27,8 Gramm Marihuana (THC-Gehalt: ebenfalls 16 %) enthält (Bericht HD, Akten S. 1147 f.; KTA-Bericht, Akten S. 8372 ff.; Fotodokumentation, Akten S. 8375ff; IRM-Gutachten, Akten S. 8396 f.). Demnach ist der in der Anklageschrift umschriebene Sachverhalt erstellt. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die im Ermittlungsverfahren gemachten Aussagen von BV_____, die mangels Konfrontation nicht gegen den Berufungskläger verwendet werden dürfen, in Anbetracht der aufgrund des Observationsberichts überaus klaren Beweislage vorliegend für einen Schuldspruch des

Berufungsklägers nicht benötigt werden.

2.

Strafbar gemäss dem Grundtatbestand von Art. 19 Abs. 1 lit. a bis g des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG, SR 812.121) ist unter anderem das Einführen, Veräussern und Erwerben von Betäubungsmitteln sowie das Anstaltentreffen zu solchen Handlungen. Indem der Berufungskläger gemäss dem Beweisergebnis rund 3 Kilogramm Marihuana zum Zwecke des Weiterverkaufs erlangt sowie zudem 27,8 Gramm zum Verkauf bestimmten Marihuana gelagert hat, erfüllt er den Tatbestand von Art. 19 Abs. 1 lit. b und d BetmG in mehrfacher Hinsicht. Er wird folglich in Bestätigung des Urteils des Strafgerichts des mehrfachen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig gesprochen.

1.

1.1 Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB bemisst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters, wobei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen sind. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsgutes, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie nach seinen Möglichkeiten, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden, bemessen (Art. 47 Abs. 2 StGB; BGE 134 IV 17 E. 2.1).

An eine «richtige» Strafzumessung werden drei allgemeine Anforderungen gestellt: Sie muss zu einer verhältnismässigen Strafe führen (Billigkeit), ein Höchstmass an Gleichheit gewährleisten (Rechtssicherheit) und transparent, überzeugend begründet und dadurch überprüfbar sein (Legitimation durch Verfahren) (vgl. Wiprächtiger/Keller, in: Basler Kommentar Strafrecht I, 4. Auflage 2018, Art. 47 N 10). Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen (Asperationsprinzip; Art. 49 Abs. 1 StGB). Die Bildung einer Gesamtstrafe ist möglich, wenn im konkreten Fall gleichartige Strafen ausgefällt werden; ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen (BGE 144 IV 217 E. 3.3■3.5; 142 IV 265 E. 2.3.2; 138 IV 120 E. 5.2, je mit Hinweis). Geld- und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB (BGE 137 IV 57 E. 4.3.1). Das Gericht kann laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung somit auf eine Gesamtfreiheitsstrafe nur erkennen, wenn es im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss eine Freiheitsstrafe ausfällen würde; dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen vorsehen, genügt nicht (BGE 144 IV 217 E. 3.3■3.5; 138 IV 120 E. 5.2, mit Hinweisen; BGer 6B_986/2020 vom 6. Januar 2021 E. 4.3; 6B_619/2019 vom 11. März 2020 E. 3.3).

1.2 Wie sich aus den obigen Erwägungen ergibt, hat sich der Berufungskläger ■ neben den bereits rechtskräftig gewordenen Schuldsprüchen wegen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage sowie wegen versuchter Anstiftung zum falschen Zeugnis ■ des mehrfachen gewerbsmässigen Betruges, der mehrfachen Anstiftung und der mehrfachen Gehilfenschaft zum Check- und Kreditkartenmissbrauch, der Veruntreuung, der mehrfachen Urkundenfälschung, der Verabreichung gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder sowie des mehrfachen Vergehens nach Art. 19 Abs. 1 lit. b und d des Betäubungsmittelgesetzes schuldig gemacht.

1.3 Für die Bildung einer Gesamtstrafe hat das Gericht in einem ersten Schritt unter Einbezug aller strafehöhenden und strafmindernden Umstände, gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen. Bei der Bestimmung des Strafrahmens für die schwerste Straftat ist von der abstrakten Strafandrohung auszugehen (BGE 136 IV 55 E. 5.8 mit Hinweisen). Geht es um mehrere Straftatbestände, die den gleichen oberen Strafrahmen enthalten, aber eine unterschiedliche Mindeststrafe vorsehen, ist die höchste Mindeststrafe massgebend (vgl. Mathys, Leitfaden Strafzumessung, 2. Auflage 2019, S. 181 N 486). In einem zweiten Schritt hat das Gericht diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei es ebenfalls den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen hat (BGE 127 IV 101 E. 2b; BGer 6B_460/2010 vom 4. Februar 2011 E. 3.3.4, 6B_157/2014 vom 26. Januar 2015 E. 2.2; je mit Hinweisen).

1.4 Bei den vom Berufungskläger begangenen Delikten kann gemäss dem Strafrahmen eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden. Der Berufungskläger hat damit Straftaten verübt, bei denen einzeln betrachtet jeweils eine Strafe in einem Bereich in Betracht kommt, in welchem aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips der Geldstrafe grundsätzlich der Vorrang gegenüber der eingriffstärkeren Freiheitsstrafe zukommt. Als massgebliche Kriterien für die Wahl der Sanktionsart sind neben den für die Strafzumessung wesentlichen Kriterien wie der Zweckmässigkeit, der Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie der präventiven Effizienz (BGE 134 IV 97 E. 4.2; 134 IV 82 E. 4.1) auch die Schwere der Rechtsgutsverletzung, das Verschulden des Täters und seine Vorstrafen zu berücksichtigen (BGer 6B_161/2010 vom 7. Juni 2010 E. 2.4). Auch nach der neusten Rechtsprechung darf eine Gesamtfreiheitsstrafe ausgesprochen werden, wenn eine grosse Zahl von Einzeltaten zeitlich sowie sachlich eng miteinander verknüpft sind und eine blosser Geldstrafe bei keinem der in einem engen Zusammenhang stehenden Delikte geeignet ist, in genügendem Masse präventiv auf den Täter einzuwirken (vgl. BGer 6B_496/2020 vom 11. Januar 2021 E. 3.4.2, 6B_112/2020 vom 7. Oktober 2020 E. 3.2, 6B_1186/2019 vom 9. April 2020 E. 2.2 und 2.4).

Der Berufungskläger perfektionierte seine bereits in früheren Verfahren angewendeten Fälschertricks und Täuschungsmanöver respektive Machenschaften, um seinen gesamten Lebensunterhalt aus deliktischem Erlös finanzieren zu können, bei gleichzeitig möglichst geringem Arbeitsaufwand. Er widmete dem einen ganz beträchtlichen Teil seiner Ressourcen und handelte gegenüber seinen Opfern in hohem Masse rücksichtslos. Von der hier zu beurteilenden immensen Anzahl an Straftaten sämtliche aus rein pekuniären Gründen begangen. Bei dieser Sachlage hätte das Aussprechen einer Geldstrafe aus spezialpräventiver Sicht für den Berufungskläger keine ausreichend abschreckende Wirkung. Vielmehr würde eine solche ihm gar einen Anreiz für weitere kriminelle Machenschaften nach demselben ■ über lange Jahre betriebenen ■ Muster liefern (vgl. BGer 6B_1027/2019 vom 11. Mai 2020 E. 1.2.3). Es erscheint deshalb für die oben genannten zu beurteilenden Straftaten einzig eine Freiheitsstrafe als angemessene Sanktion.

1.5

1.5.1 Die abstrakt schwerste Straftat, welche sich der Berufungskläger hat zuschulden kommen lassen, stellt der Tatbestand des gewerbsmässigen Betrugs dar. Ausgangspunkt für die Strafzumessung ist somit der Strafrahmen nach Art. 146 Ziffer 2 StGB, der eine Strafe zwischen 90 Tagessätzen Geldstrafe und 10 Jahren Freiheitsstrafe vorsieht. Anwendbar ist Art. 49 Abs. 1 StGB dann, wenn der Täter in voneinander getrennten Zeitabschnitten gewerbsmässig delinquent hat, ohne dass den jeweiligen Phasen ein umfassender

Entschluss zugrunde lag und die Deliktsserien auch objektiv nicht als Einheit im Sinne eines zusammenhängenden Geschehens erscheinen (BGE 116 IV 121, 123; Maeder/ Niggli, in: Basler Kommentar Strafrecht I, 4. Auflage 2019, Art. 146 StGB N 277 mit Verweis auf Niggli/Riedo, in: Basler Kommentar Strafrecht I, 4. Auflage 2019, Art. 139 StGB N 114). Der Berufungskläger hat gleich in mehreren Sachverhaltskomplexen (AL____, Mobiltelefonabonnementsverträge sowie [...]) gewerbsmässige Betrüge begangen. Die Sachverhaltskomplexe Mobiltelefonabonnementsverträge aus dem Jahr 2018 sowie [...] aus dem Jahr 2013 liegen bereits in zeitlicher Hinsicht weit entfernt von den übrigen gewerbsmässigen Betrügen, so dass es hier zweifellos eines neuen Tatentschlusses im Hinblick auf die darauffolgenden weiteren umfangreichen Deliktsserien bedurfte. Die Sachverhaltskomplexe AL____ und AR____ liegen zwar zeitlich nahe beieinander, doch gilt es hier zu berücksichtigen, dass der Berufungskläger zur Begehung einer weiteren Deliktsserie mit einem neuen Firmenmantel einen neuen Tatentschluss fassen und umfangreiche Begleithandlungen (wie beispielsweise das Abkaufen einer Scheinfirma, der Eintrag im Handelsregister und Änderung des Firmenzwecks, das Finden einer Strohperson ■ in zunächst mit Anmeldung vom 20. Dezember 2010 per 20. Januar 2011 BQ____, danach per 12. April 2011 BB____, ■ etc.) vornehmen musste. Es erscheint daher folgerichtig, beim Fallkomplex AL____ und dem Fallkomplex AR____ im Rahmen der Strafzumessung ebenfalls nicht von einem einheitlichen Tatentschluss und somit von zwei separaten gewerbsmässigen Betrügen auszugehen. Diese Vorgehensweise erscheint zudem im Interesse des Berufungsklägers, da ihm so in grösserem Umfang eine Strafreduktion über die Asperation zu gewähren ist.

1.5.2 Hinsichtlich der verschiedenen Fallkomplexe erscheint der gewerbsmässige Betrug im Fallkomplex AR____ namentlich unter Berücksichtigung des überaus hohen Deliktsbetrags am schwersten. Hierbei gilt es zunächst verschuldenserhöhend zu berücksichtigen, dass der Berufungskläger von Anfang an plante, auf betrügerische Art und Weise vermögenswerte Produkte zu erlangen. Es war von Beginn an gar nie seine Absicht, auf irgendeine Weise auf legale Art am Geschäftsleben teilzuhaben.

Bei seinen Betrugshandlungen ging der Berufungskläger mit grosser Raffinesse und aufwendiger Planung vor. Die in der Gewerbsmässigkeit des Betrugs hinsichtlich des Fallkomplexes AR____ fallenden Delikte betreffen bezogene Mobiltelefone und monatliche Abonnementsgebühren und sowie in Anspruch genommene Dienstleistungen (I.D.2.1 und 2.2 der erg. Anklageschrift), den Abschluss von Motorfahrzeugversicherungen (Ziffer I.D.2.3 der erg. Anklageschrift), den Leasingvertrag für ein Fahrzeug [...] [...], Bestellungen von Elektronikware bei der AT____, der AU____ und der AQ____ (Ziffer I.D.2.11 ■ 2.13 der erg. Anklageschrift; Vorinstanz-Ziffer III.E.2.5), die Online-Bestellung bei der [...] (Versuch) (Ziffer I.D.2.4, 2.8 ■ 2.10, 2.15 ■ 2.24, 2.16 ■ 2.24, 2.36 ■ 2.37, 2.40, 2.42 ■ 2.44 der erg. Anklageschrift), umfangreiche Warenlieferungen von Kioskartikeln, unter anderem um unbezahlte Bestellungen von 500 Zigarettenstangen und 14 Paletten AW____ Original-Dosen (Ziffer I.D.2.39 der erg. Anklageschrift; Vorinstanz-Ziffer III.E.2.9) sowie die Bestellung und den Bezug eines Handelsregisterauszuges (Ziffer I.D.2.41 der erg. Anklageschrift).

Seinem ehemaligen Mithäftling BQ____ sowie BB____ hat der Berufungskläger in verwerflicher Weise eine Anstellung in der Firma vorgegaukelt. Zu betonen gilt es sodann, dass das vom Berufungskläger an den Tag gelegte Vorgehen in seiner Gesamtheit einer ausserordentlichen kriminellen Energie bedurfte. So hat er Arbeitssuchende und Menschen

in einer Notsituation mit einem Job geködert, als gutgläubiges Werkzeug ausgenützt und für seine eigenen Zwecke instrumentalisiert. Dabei hat der Berufungskläger sich bewusst stets nicht im Vordergrund aufgehalten, sondern verdeckt im Namen seiner ahnungslosen Strohleute oder mit erfundenen Phantasienamen agiert. Diese Vorgehensweise ist als perfid und skrupellos zu bezeichnen. Ausserdem hat der Berufungskläger zahlreiche weitere Helfer, darunter auch den Mitbeschuldigten AX____, eingespannt und nach aussen auftreten lassen, wobei er aber stets sämtliche Fäden in der Hand gehalten hat.

Bei den Betrugsoffern des Berufungsklägers handelt es sich zwar im Rahmen der Einsatzstrafe jeweils um juristische Personen, welche aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vom jeweiligen Vermögensschaden her wohl nicht derart hart getroffen wurden, wie etwa eine Privatperson. Dennoch tat sich im Rahmen der arglistigen Täuschung die Gefährlichkeit des Berufungsklägers insbesondere dadurch hervor, dass er über die von ihm angeleiteten Personen die Betrugsoffer glauben machte, hinter den Bestellungen stehe jeweils eine ordentlich mit Kapital ausgestattete, zahlungsfähige (und -willige) Aktiengesellschaft. Tatsächlich handelte es sich bei der Bestellerin aber um eine substanzlose, abgesehen von den deliktischen Geschäften inaktive Mantelfirma, die in erster Linie der Täuschung der Geschädigten diene. Der Berufungskläger nutzte auf diese Weise schamlos und systematisch eine Schwachstelle aus, die aus dem im Geschäftsleben praktizierten und unverzichtbaren Grundsatz von Treu und Glauben resultiert. Er machte sich zudem den Umstand zunutze, dass seine Scheinfirma eine Zeitlang (noch) nicht negativ im Betreibungsregister erschien und schreckte in dieser Phase nicht davor zurück, die BF____ hemmungslos für Bestellbetrüge zu benützen. Der realisierte Deliktobetrag hinsichtlich des gewerbmässigen Betrugs im Fallkomplex AR____ ist mit insgesamt über CHF 430'000.000.- ausgesprochen hoch. Zu Ungunsten des Berufungsklägers ins Gewicht fallen sodann die hohe Anzahl an Geschädigten Firmen im Zeitraum von knapp neun Monaten. Im Übrigen gehen die versuchten Tatbegehungen in der Qualifikation des gewerbmässigen Handelns auf, weshalb sie sich im Einzelnen nicht auf das Verschulden hinsichtlich des vollendeten gewerbmässigen (Kollektiv-) Delikts auszuwirken vermögen (vgl. BGE 123 IV 113).

1.5.3 Zur subjektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Berufungskläger mit direktem Vorsatz gehandelt hat. Sein Tatmotiv war rein finanzieller Natur und letztlich in hohem Masse egoistisch. Die ertrogene Ware hat er gleich selber gebraucht oder weiterverkauft, wobei der Erlös der Finanzierung seines persönlichen Unterhalts gedient hat. Im Rahmen der subjektiven Tatkomponenten erweist sich zu Lasten des Berufungsklägers, dass er ein hohes Mass an Entscheidungsfreiheit hatte und seine Tat nicht aus einer Zwangslage heraus beging. Insgesamt wertet das Appellationsgericht sein Verschulden für den von ihm begangenen gewerbmässigen Betrug im Fallkomplex BF____ (im Vergleich zu anderen denkbaren Tatvarianten) als mittelschwer.

1.5.4 Auf dem Boden einer umfassenden Würdigung dieser Umstände erachtet das Appellationsgericht für den gewerbmässigen Betrug im Fallkomplex AR____ eine hypothetische Einsatzstrafe von 36 Monaten bzw. 3 Jahren als schuldadäquat.

1.6 Diese Einsatzstrafe gilt es für die übrigen Delikte substantiell zu erhöhen, wobei die Asperation zunächst hinsichtlich der übrigen Straftaten im Fallkomplex AR____ vorgenommen wird. Das Appellationsgericht legt hierbei vor dem Asperieren jeweils fest, welche Strafe für die betreffenden Delikte für sich genommen auszusprechen wäre.

1.6.1 Eine erste Erhöhung dieser Einsatzstrafe ist aufgrund des gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage gemäss Art. 147 Abs. 2 StGB im Fallkomplex AR_____ vorzunehmen. Der gewerbsmässige betrügerische Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage betrifft insgesamt 17 Geschädigte, somit eine vergleichsweise hohe Anzahl. Der Deliktsbetrag beträgt rund CHF 13'500. Hierbei fällt zunächst ins Gewicht, dass derselbe Firmen-Mantel schon beim gewerbsmässigen Betrug benutzt wurde. Insofern besteht hier ein sehr enger sachlicher Zusammenhang, den es im Rahmen der Asperation zu Gunsten des Berufungsklägers zu berücksichtigen gilt. Für sich genommen wäre für den vom Berufungskläger begangenen gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage im Fallkomplex AR_____ (Art. 147 Abs. 2 StGB) eine Freiheitsstrafe im Umfang von 6 Monaten angezeigt. In Beachtung des Asperationsprinzips gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB erfolgt indessen lediglich eine Erhöhung der Einsatzstrafe um 3 Monate.

1.6.2 Eine weitere gewichtige Erhöhung der Einsatzstrafe ist aufgrund des vom Berufungskläger begangenen gewerbsmässigen Betrugs im Fallkomplex AL_____ vorzunehmen. Wiederum gilt es hier zu berücksichtigen, dass der Berufungskläger es mit System und Raffinesse darauf angelegt hat, die in einem liberalen Wirtschaftsleben herrschende Usanz der Vorleistungspflicht schamlos und möglichst maximal auszunutzen. Die in der Gewerbsmässigkeit des Betrugs hinsichtlich des Fallkomplexes AL_____ fallenden Delikte betreffen insbesondere die unbezahlten Versicherungspolizen zum Nachteil der AN_____ (Ziffer I.B.2.3 der erg. Anklageschrift), abgeschlossene Abonnements- und Mobilfunkverträge und dem Berufungskläger ausgehändigte 47 Mobiltelefoneräte in fünfstelligem Wert (CHF 30'659.85 F____; CHF 27'040.45 AO____; AP____, nicht ermittelbar; Ziffer I.B.3 der erg. Anklageschrift) per E-Mail bei AQ_____ im Gesamtwert von CHF 40'005.15 und per Telefon bei G_____ im Gesamtwert von CHF 49'526. bestellte Waren (Fernsehgeräte, Smartphones etc.; Ziffer I.B.4 der erg. Anklageschrift) sowie 6 Online Bestellungen, bei welchen Menschen getäuscht wurden (Ziffer I.B.5 der erg. Anklageschrift). Sowohl der Schaden als auch die Anzahl an Geschädigten erscheint zwar deutlich weniger gross als bei der AR_____, aber im Vergleich zu anderen gewerbsmässigen Betrügen immer noch als eher hoch. Auch wenn dieser Umstand bereits bei der rechtlichen Würdigung als gewerbsmässiges Handeln berücksichtigt worden ist, wirkt sich das Ausmass des vom Berufungskläger durch seine deliktische Tätigkeit erzielten wirtschaftlichen Vorteils innerhalb des qualifizierten Betrugstatbestandes verschuldenserhöhend aus. In Bezug auf das subjektive Verschulden ist massgebend, dass der Berufungskläger hinsichtlich aller objektiv festgestellter Tatumstände wiederum direktvorsätzlich und aus finanziellen und damit egoistischen Beweggründen handelte. Eine finanzielle Notlage als Tatanlass war auch hier zu keinem Zeitpunkt gegeben. Die wirtschaftlichen Folgen seiner Delinquenz bei seinen Opfern schienen den Berufungskläger völlig unbeeindruckt und unberührt zu lassen. Die gesamte Bandbreite seiner betrügerischen Aktivitäten über einen langen Deliktszeitraum zeugt von einer ausgeprägten kriminellen Energie und einem eindrücklichen, ungebremsten deliktischen Engagement. Für sich genommen wäre hierfür eine Strafe im Umfang von 18 Monaten auszusprechen gewesen. In Beachtung des Asperationsprinzips erfolgt indessen lediglich eine Erhöhung der Einsatzstrafe um 12 Monate.

1.6.3 Der gewerbsmässige betrügerische Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage im Fallkomplex AL_____ betrifft insgesamt 22 Firmen, mithin eine beachtliche Anzahl an

Geschädigten. Allerdings fällt dieser Tatbestand im Vergleich zum gewerbsmässigen Betrug ■ insbesondere aufgrund des deutlich niedrigeren Deliktsbetrags ■ deutlich weniger ins Gewicht. Zu Gunsten des Berufungsklägers gilt es wiederum den sehr engen Konnex zum gewerbsmässigen Betrug zu beachten. Hier erscheint eine Erhöhung der Einsatzstrafe um 6 Monate, in Anwendung des Asperationsprinzips um 4 Monate als sachgerecht.

1.6.4 Hinsichtlich der mehrfachen Urkundenfälschung gilt es zunächst zu Gunsten des Berufungsklägers zu beachten, dass diese zeitlich und sachlich mit dem gewerbsmässigen Betrug sehr eng verknüpft ist. Gegenstand der Verurteilung bilden zwei vom Berufungskläger gefälschte Unterschriften, was im Vergleich zu anderen denkbaren Tatvarianten eher im unteren Verschuldensbereich anzusiedeln ist. Das Verschulden hinsichtlich der mehrfachen Urkundenfälschung kann dies berücksichtigend gerade noch als leicht qualifiziert werden und es wäre hierfür für sich genommen eine Strafe im Umfang von 4 Monaten auszusprechen. In Anwendung des Asperationsprinzips rechtfertigt sich eine Erhöhung der Einsatzstrafe um 2 ■ Monate.

1.6.5 Des Weiteren ist die Einsatzstrafe wegen Veruntreuung im Fallkomplex AL____ zu schärfen, wobei dieses vom Berufungskläger begangene Delikt wiederum in engem Zusammenhang zum gewerbsmässigen Betrug steht. Verschuldensmindernd zu berücksichtigen gilt es sodann, dass der Berufungskläger seinen vertraglichen Verpflichtungen bis im Juli 2011 nachkam (vgl. Schreiben D____, Akten S. 2434), nach der Kündigung des Leasingvertrags das Fahrzeug Ford [...] jedoch nicht an die E____ zurückgab. Das Verschulden für dieses Delikt ist ■ im Vergleich zu anderen denkbaren Tatvarianten ■ als mittelschwer im unteren Bereich zu beurteilen. Im Einzelnen wäre die Einsatzstrafe für die Veruntreuung um 8 Monate zu erhöhen, wobei sich in Anwendung des Asperationsprinzips eine angemessene Erhöhung um 5 ■ Monate ergibt.

1.6.6 Als nächstes gilt es die Einsatzstrafe für die vom Berufungskläger im Fallkomplex Mobiltelefonabonnementsverträge / Handy- Ratenzahlungsverträge und Kunden(Kredit-)kartenbegangenen gewerbsmässigen Betrug (Anklageschrift Ziffer 2) zu erhöhen. Bei der Beurteilung der objektiven Tatschwere ist zu gewichten, dass der Berufungskläger über einen beachtlichen Zeitraum von knapp zehn Monaten bei verschiedenen Telekommunikationsanbietern eine hohe Anzahl von 63 Mobiltelefone und eine AppleWatch sowie bei der BJ____ mittels zweier Mietverträge zwei MacBook Pro ertrugen hat. Dabei ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass der Berufungskläger auch hier planmässig und raffiniert vorgegangen ist. Denn er ist all die vertraglichen Verpflichtungen wohlweislich nicht selber eingegangen, sondern hat dafür aufwendig ein Helfernetz auf die Beine gestellt. Dabei erscheint es als äusserst verwerflich, dass der Berufungskläger junge Erwachsene ausgenutzt hat, um seine betrügerischen Pläne umzusetzen. Die Tatsache, dass diese Personen gerade erst volljährig geworden waren, bedeutet, dass sie möglicherweise weniger Erfahrung im Umgang mit Finanzen und Betrug hatten und daher besonders anfällig für die Manipulationen des Berufungsklägers waren. Dies zeigt, dass er keine Skrupel hatte, um seine eigenen Interessen zu verfolgen. Erschwerend kommt hinzu, dass diese jungen Erwachsenen nun zivilrechtlich für ihn einstehen müssen, was ihre finanzielle Situation weiter verschlechtern und möglicherweise ihre zukünftigen Chancen auf ein schuldenfreies Leben beeinträchtigen könnte. Insgesamt zeigt das Verhalten des Berufungsklägers in diesem Fallkomplex eine gravierende Verletzung ethischer Grundsätze und moralischer Verantwortung. All dies offenbart nicht nur eine erschreckende Kaltblütigkeit, sondern auch eine beachtliche soziale Gefährlichkeit des Berufungsklägers.

Verschuldenserhöhend zu berücksichtigen ist schliesslich der Umstand, dass der Berufungskläger seine jungen Helfer im Freundeskreis seiner Tochter BH_____ gesucht und gefunden hat. Damit nicht genug, hat er seine damals minderjährige Tochter sowohl bei der Rekrutierung der Vertragsunterzeichner als auch bei den nachfolgenden «Einkaufstouren» eingesetzt und schliesslich ebenfalls in die Delinquenz geführt. Bei den subjektiven Tatkomponenten ist zu berücksichtigen, dass der Berufungskläger einmal mehr direktvorsätzlich handelte. Überdies liegen auch hier einzig finanzielle und eigennützige Beweggründe vor. Die betrügerisch erzielten Einkünfte ermöglichten dem Berufungskläger in dieser Phase seines deliktischen Tuns zwar kein Leben in Reichtum und Luxus, allerdings kam er so in den Genuss von Vermögensvorteilen, die ihm als blossem Sozialhilfeempfänger verwehrt geblieben wären. In Abwägung aller Aspekte erscheint für den gewerbsmässigen Betrug gemäss Ziffer I.1■17 der Anklageschrift vom 25. Oktober 2022 isoliert betrachtet eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten als angemessen. Die in der Zeit von Januar 2018 bis Oktober 2018 begangenen Betrüge stehen zur Einsatzstrafe in keinem engen Zusammenhang, so dass sich nur eine geringfügige Reduktion im Rahmen der Asperation rechtfertigt. In Beachtung des Asperationsprinzips gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB erfolgt somit für den gewerbsmässigen Betrug im Fallkomplex Mobiltelefonabonnementsverträge / Handy- Ratenzahlungsverträge und Kunden(Kredit-)kartenbegangenen eine Erhöhung der Einsatzstrafe um 15 Monate.

1.6.7 Was die mehrfache Anstiftung und mehrfache Gehilfenschaft zum Check- und Kreditkartenmissbrauch betrifft, so gilt es zu beachten, dass der Berufungskläger eine hohe Anzahl von 30 Kunden- bzw. Kreditkarten erhältlich gemacht und damit Ware (darunter etwa 40 weitere Smartphones) sowie Bargeld im Umfang von rund CHF 80■000.■ bezogen hat. Mithin liegt ein vergleichsweise eher hoher Deliktsbetrag vor. Dort wo der Berufungskläger als Anstifter verurteilt wurde, wird er nach der Strafandrohung bestraft, die auf den Täter Anwendung findet (Art. 24 StGB). Der Umstand, dass er im Zusammenhang mit dem Check- und Kreditkartenmissbrauch in einigen Fällen auch als Gehilfe auftrat, ist nach Art. 25 StGB strafmildernd zu würdigen. Hinzu kommt, dass die gewerbsmässige Hehlerei von den Schuldsprüchen der mehrfachen Anstiftung sowie der mehrfachen Gehilfenschaft zum Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148 Abs. 1 in Verbindung mit 24 und 25 StGB) konsumiert wurde, was es im Rahmen der Strafzumessung hier zu Lasten des Berufungsklägers verschuldenserhöhend zu berücksichtigen gilt. Mit Blick auf den engen Zusammenhang mit weiteren Vermögensdelikten erscheint isoliert betrachtet eine Freiheitsstrafe von jeweils 12 Monaten als angemessen. Daraus folgt für die erwähnten Delikte unter Berücksichtigung von Art. 49 Abs. 1 StGB eine Asperation um insgesamt 9 Monate.

1.6.8 Was den gewerbsmässigen Betrug im Fallkomplex [...] betrifft, so ist der Berufungskläger hier zwar nicht mit besonderer Raffinesse vorgegangen, da er in diesem Fall ausnahmsweise unter seinem eigenen Namen in Erscheinung getreten ist. Nichtsdestotrotz hat er seine Opfer mittels falscher Versprechungen und Hinhaltetaktiken über längere Zeit im Glauben gelassen, dass er die verkauften Fotokameras und iPads tatsächlich liefern werde, obwohl er diese gar nie besessen hat. Insgesamt hat der Berufungskläger unmittelbar nach seiner Rückkehr aus der Türkei innerhalb eines Monats fünf Geschädigte um CHF 2■380.■ ertragen. Dieser Deliktsbetrag erscheint im Vergleich zu anderen gewerbsmässig begangenen Vermögensdelikten zwar nicht hoch; belastend kommt aber hinzu, dass der Berufungskläger in diesem Betrugskomplex ausschliesslich

Privatpersonen hinters Licht geführt hat. Das einzige Motiv war auch hier wiederum die Aussicht, schnell und einfach an Geld zu gelangen. Isoliert betrachtet wäre hierfür eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten angemessen. Daraus ergibt sich für den erwähnten gewerbsmässigen Betrug unter Berücksichtigung von Art. 49 Abs. 1 StGB eine Asperation um insgesamt 3 Monate.

1.6.9 Des Weiteren gilt es eine Sanktion für den betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 StGB) zum Nachteil von C_____ festzulegen. Der Deliktsbetrag erscheint hier mit CHF 5'400.■ zwar nicht als besonders hoch, doch erweist sich das Tatvorgehen des Berufungsklägers als ausgesprochen dreist und hemmungslos. So beschaffte sich dieser auf unbekannte Weise Zugang zu den E-Banking-Unterlagen von C_____, dem Ex-Freund der Mutter seiner damaligen Lebenspartnerin BL_____ und räumte dessen Konto mit den unbefugt erlangten Zugangsdaten kurzerhand leer. Erschwerend fällt ins Gewicht, dass der Berufungskläger einen beachtlichen Aufwand betrieben hat, um die Tat zu verschleiern, indem er für die Geldüberweisung eigens nach Biel reiste, damit der Verdacht aufgrund der IP-Adresse nicht auf ihn fallen wird. Ausserdem tarnte er die unrechtmässige Überweisung als einen von C_____ getätigten Schmuckkauf auf der Internetplattform Ricardo. Daher wäre isoliert betrachtet eine Freiheitsstrafe von 4 Monaten für den betreffenden betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage angemessen. Unter Berücksichtigung der Asperation sind 2 Monate Freiheitsstrafe zusätzlich zu verhängen.

1.6.10 In Bezug auf die Betäubungsmitteldelikte ist hinsichtlich der Tatkomponente zunächst zu berücksichtigen, dass der Berufungskläger ausschliesslich mit Cannabisprodukten ■ mithin sogenannt weichen Drogen ■ gehandelt hat. Cannabis ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zwar nicht geeignet, die körperliche und seelische Gesundheit vieler Menschen in eine naheliegende und ernstliche Gefahr zu bringen, allerdings ist Cannabis in gesundheitlicher Hinsicht nicht unbedenklich, insbesondere nicht für Jugendliche. Den Cannabisprodukten wohnen mithin nicht vernachlässigbare Gefahren und Risiken inne (BGE 120 IV 256, E. 2b). Dennoch spricht die Art des gehandelten Betäubungsmittels für eine Festsetzung der Einsatzstrafe im unteren Bereich des Strafrahmens. Der Berufungskläger hat von BV_____ jedoch nicht weniger als knapp 3 Kilogramm, somit eine beachtliche Menge, zum Weiterverkauf bestimmtes Marihuana von guter Qualität übernommen.

Hinsichtlich der weiteren zum Verkauf bestimmten rund 28 Gramm Marihuana von ebenso guter Qualität wirkt sich zu seinen Ungunsten aus, dass er diese in seiner Wohnung lagerte, in welcher er mit seiner damals 14-jährigen Tochter BH_____ gemeinsam lebte. Subjektiv ist verschuldens erhöhend zu berücksichtigen, dass der Berufungskläger mit direktem Vorsatz gehandelt hat. Nachteilig für ihn wirkt sich weiter aus, dass er selber nicht Drogenkonsument ist und die Straftaten rein finanziell motiviert waren. All dies berücksichtigend wiegt das Verschulden des Berufungsklägers im Vergleich zu anderen möglichen Tatbegehungen nicht mehr ganz leicht und es erscheint für die mehrfachen Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 Abs. 1 BetmG) für sich genommen eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten als angemessen. Diese Strafe reduziert sich unter Berücksichtigung der Asperation lediglich in geringerem Umfang, da der Zusammenhang zu anderen Straftaten in Bezug auf die Betäubungsmitteldelikte wenig ausgeprägt erscheint. Dies berücksichtigend, ist die Einsatzstrafe um 4 Monate zu erhöhen.

1.6.11 Die versuchte Anstiftung zu falschem Zeugnis (Art. 307 Abs. 1 StGB) wirkt sich im Vergleich zu den übrigen Straftaten nur geringfügig aus. Der Berufungskläger hat in diesem Zusammenhang, nachdem die Beweislage im Verfahren rund um den betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage zum Nachteil von C_____ immer erdrückender wurde, seinen Kollegen [...] eingespannt, damit dieser bei der Staatsanwaltschaft für ihn günstige Aussagen macht. Die versuchte Tatbegehung kann strafmildernd berücksichtigt werden (Art. 24 Abs. 2 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB), wobei aber dem Umstand, dass die Anstiftung zu falschem Zeugnis letztendlich im Versuchsstadium steckengeblieben ist, vorliegend lediglich eine untergeordnete Bedeutung zukommt. Denn es lag nicht am Berufungskläger, dass [...] der Einflussnahme nicht nachgegeben und dennoch wahrheitsgetreue Aussagen gemacht hat. Bei dieser Ausgangslage würde die versuchte Anstiftung zum falschen Zeugnis für sich genommen zu einer Freiheitsstrafe von 2 Monaten führen. Unter Berücksichtigung der Asperation rechtfertigt es sich, eine Erhöhung der Einsatzstrafe um 1 Monat vorzunehmen.

1.6.12 Bezüglich der Verabreichung gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder ist das Verschulden des Berufungsklägers insgesamt als eher leicht einzustufen. Hierbei ist verschuldensreduzierend zu werten, dass es sich um bloss eine einzige verabreichte Remeron-Tablette handelte, sich das Opfer nur knapp unterhalb der Grenze zum Schutzalter bewegte und zudem schlussendlich keine konkrete Gefahr eingetreten ist. Bei isolierter Betrachtung wäre hierfür eine Freiheitsstrafe von 1.25 Monaten auszusprechen. Daraus ergibt sich unter Berücksichtigung von Art. 49 Abs. 1 StGB eine Asperation um insgesamt 1 Monat Freiheitsstrafe.

1.6.13 Aus den obigen Erwägungen ergibt sich somit als Zwischenfazit, dass die Einsatzstrafe von 36 Monaten für den gewerbsmässigen Betrug im Fallkomplex AR_____ unter Berücksichtigung der Asperation für die übrigen vom Berufungskläger begangenen Delikte um insgesamt 62 Monate zu erhöhen ist. Es resultiert vor Berücksichtigung der Täterkomponenten und weiterer tat- und täterunabhängiger Umstände eine Freiheitsstrafe von insgesamt 98 Monaten, was umgerechnet 8 Jahren und 2 Monaten entspricht.

1.7

1.7.1 Das in Art. 5 StPO, Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziffer 1 EMRK festgeschriebene Beschleunigungsgebot verpflichtet die Behörden, das Strafverfahren voranzutreiben, um den Beschuldigten nicht unnötig über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen (BGE 133 IV 158 E. 8, 130 IV 54 E. 3.3.1, 124 I 139 E. 2a; je mit Hinweisen). Gegenstand der Prüfung, ob ein Verfahren zu lange gedauert hat, ist das Verfahren in seiner Gesamtheit. Die Beurteilung der Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Es ist vielmehr in jedem Einzelfall unter Würdigung der konkreten Umstände zu prüfen, ob sich diese als angemessen erweist. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Komplexität des Falls, das Verhalten des Angeschuldigten und die Behandlung des Falls durch die Behörden (BGE 130 IV 54 E. 3.3.3, 124 IV 137 E. 2c; je mit Hinweisen). Von den Behörden und Gerichten kann nicht verlangt werden, dass sie sich ständig einem einzigen Fall widmen. Zeiten, in denen das Verfahren stillsteht, sind unumgänglich. Wirkt keiner dieser Zeitabschnitte stossend, ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Dabei können Zeiten mit intensiver behördlicher oder gerichtlicher Tätigkeit andere Zeitspannen kompensieren, in denen aufgrund der Geschäftslast keine Verfahrenshandlungen erfolgten (BGer 6B_670/2009 vom

E. 17

November 2009 E. 2.2, 6B_105/2007 vom 2. November 2007 E. 3.3). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung erscheint im Stadium der Untersuchung eine Untätigkeit von 13 oder 14 Monaten als krasse Lücke (BGE 117 IV 124 E. 4. a). Nach der Rechtsprechung kann aber auch in Fällen, in denen keine Verletzung des Beschleunigungsgebots vorliegt, der langen Verfahrensdauer mit einer Strafminderung Rechnung getragen werden (BGer 6S.467/2004 vom 11. Februar 2005 E. 2.2.2.4; Summers, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 5 N 8; Wiprächtiger/Keller, in: Basler Kommentar Strafrecht I, 4. Auflage 2018, Art. 47 N 186).

1.7.2 Vorliegend handelt es sich um einen äusserst aufwendigen Straffall, wobei der Berufungskläger durch sein hartnäckiges und umfangreiches Weiterdelinquieren zu einem grossen Teil selbst eine wesentliche Ursache für eine lange Verfahrensdauer gesetzt hat. Allerdings ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass sich die Tätigkeitslücke von Anfang 2016 bis Ende 2018 auch durch das Verfassen der Anklageschrift nicht überzeugend begründen lässt. Insbesondere ist diese auch nicht auf die fortlaufende Delinquenz des Berufungsklägers zurückzuführen. Denn im betreffenden Zeitabschnitt hat dieser «lediglich» die mehrfache Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz begangen, wobei er dies betreffend im Anschluss an seine Anhaltung vom November 2016 gleich befragt wurde (Rapport, Akten S. 8256 ff.). Bei dieser Sachlage ist mit dem Strafgericht hinsichtlich der ergänzenden Anklageschrift eine Verletzung des Beschleunigungsgebots zu bejahen, was zu einer Strafreduktion führt. In diesem Zusammenhang gilt es aber zu beachten, dass der Vollzug der Reststrafe des Berufungsklägers von immerhin 824 Tagen im Zusammenhang mit seiner bedingten Entlassung vom 29. Juli 2014 gestützt auf Art. 89 Abs. 4 StGB mittlerweile nicht mehr angeordnet werden kann, da mehr als drei Jahre seit Ablauf der ihm auferlegten Probezeit vergangen sind. Da seine Rückversetzung in den Vollzug dieser Strafe in materieller Hinsicht aufgrund seiner hartnäckigen Delinquenz fraglos angeordnet worden wäre, profitiert er insofern nicht unwesentlich von der langen Verfahrensdauer. Diesen wesentlichen Umstand berücksichtigend, erscheint in Abwägung aller Aspekte eine Reduktion der hypothetischen Gesamtstrafe für die überlange Verfahrensdauer mit der ergänzenden Anklageschrift im Umfang von 9 Monaten als angemessen.

1.7.3 Des Weiteren hat das Bundesgericht (vgl. BGer 1B_443/2021 vom 6. Oktober 2021, E. 3.4) betreffend den vorliegenden Fall festgestellt, dass das Strafgericht den Umstand, dass sich der Berufungskläger in Untersuchungs- und Sicherheitshaft befindet und sein Fall deshalb mit Blick auf Art. 5 Abs. 2 StPO vordringlich zu behandeln gewesen wäre, in ihren Erwägungen ausser Acht gelassen habe. Durch die lange Zeitdauer für die Ausfertigung des erstinstanzlichen Urteils (rund 8 Monate) liege grundsätzlich ■ auch wenn es sich um einen sehr grossen Fall handle ■ eine Verletzung des Beschleunigungsgebots vor. Weiter hielt das Bundesgericht fest, ob und wie weit die Verletzung des Beschleunigungsgebots eine Strafreduktion rechtfertige, werde das Berufungsgericht zu entscheiden haben, sofern es bei einem Schuldspruch bleibe. Der vorliegende Straffall ist als aussergewöhnlich umfangreich und aufwendig zu qualifizieren. Der Aktenumfang umfasst 58 Bundesordner mit zwei umfangreichen Anklageschriften, wobei vor Strafgericht acht Beschuldigte zu beurteilen waren. Zudem hat der Berufungskläger zahlreiche Anklagepunkte vehement bestritten, weshalb die Schuldsprüche ausführlich begründet werden mussten, was sich auch am Umfang des erstinstanzlichen Strafurteils von 294 Seiten zeigt. Mit Blick auf die

beachtliche Komplexität sowie den enormen Umfang liegt ■ auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass sich der Berufungskläger dafür entschied, während des gesamten Verfahrens in Untersuchungshaft zu verbleiben ■ keine in hohem Masse zu berücksichtigende Verletzung des Beschleunigungsgebots durch die Vorinstanz vor. Das Appellationsgericht erachtet somit für die Verletzung des Beschleunigungsgebots durch das Strafgericht eine weitere Strafreduktion im Umfang von 2 Monaten als angemessen.

1.8

1.8.1 Diese hypothetische Gesamtstrafe gilt es in einem dritten Schritt aufgrund der besonderen Täterkomponenten sowie weiterer tat- und täterunabhängiger Umstände anzupassen. Das Strafgericht hat das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Berufungsklägers (bis zum Urteilszeitpunkt zutreffend dargelegt (vgl. angefochtenes Urteil, S. 257 ■ 263 f.), worauf an dieser Stelle grundsätzlich zu verweisen ist. An der Berufungsverhandlung ergaben sich keine strafzumessungsrelevanten Neuerungen (zweitinstanzliches Protokoll S. 3 ff.). Aufgrund des bereits erwähnten Verbots der reformatio in peius (vgl. Art. 391 Abs. 2 StPO, vgl. obenstehend E. II.B) fällt ■ da die Staatsanwaltschaft keine Berufung bzw. Anschlussberufung erhoben hat ■ eine höhere Freiheitsstrafe als die von der Vorinstanz ausgesprochene zum Vornherein nicht in Betracht.

Vorweggenommen werden kann, dass keine wesentlichen zu Gunsten des Berufungsklägers zu wertende Aspekte ersichtlich sind, während sich diverse Faktoren in erheblichem Masse strafehöhend auswirken. Da somit die Täterkomponenten im Ergebnis klar zu Lasten des Berufungsklägers ins Gewicht fallen und aufgrund des Verschlechterungsgebots im vorliegenden Fall ohnehin keine Erhöhung des Strafmasses von 7 Jahre Freiheitsstrafe möglich ist, kann auf eine ausführliche Darlegung der Täterkomponenten verzichtet werden. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich der Berufungskläger in den achtzehn Jahren zwischen seinem ersten im Strafregister verzeichneten Delikt und den letzten vorliegend eingeklagten Straftaten eine Unzahl von Vermögensdelikten begangen hat. Vereinfacht ausgedrückt delinquierte er während knapp zweier Jahrzehnte praktisch durchgehend, wenn er sich nicht gerade in Polizei-, Untersuchungs- oder Sicherheitshaft oder im vorzeitigen oder regulären Strafvollzug befand, wobei die im Strafregister bereits gelöschten Delikte sich hier nicht mehr strafehöhend auswirken. Das Vorleben des Berufungsklägers, insbesondere sein krimineller Werdegang und die diesbezügliche eklatante Unbelehrbarkeit, deutlich strafehöhend ins Gewicht fallen. Dass ihn all die Verurteilungen, Inhaftierungen und laufenden Probezeiten nicht ansatzweise von weiterer Delinquenz abhalten konnten, ist mit der Vorinstanz als Ausdruck einer selten gesehenen Unbelehrbarkeit zu werten. Der Berufungskläger erscheint angesichts seines strafrechtlich relevanten Vorlebens geradezu als Inbegriff eines Berufs-Vermögensverbrechers. Am 28. März 2011 hat das Bundesgericht die Beschwerde des Berufungsklägers gegen das Urteil des Appellationsgerichts vom 25. August 2010 abgewiesen, womit er noch 173 Tage bis zum 2/3-Termin respektive 997 Tage bis zum Endtermin zu verbüssen hatte. Zu seinen Lasten ist zu werten, dass er wegen dieser drohenden Reststrafe sowie des von BA _____ ins Rollen gebrachten Strafverfahrens rund um die AL _____ in die Türkei flüchtete und dort rund zwei Jahre verblieb.

1.8.2 Des Weiteren ist festzustellen, dass der Berufungskläger bloss vereinzelt Teilgeständnisse abgelegt hat. Es fällt in diesem Zusammenhang aber auf, dass sich seine Geständnisse just auf jene Sachverhalte beziehen, welche erdrückend belegt und somit

kaum zu bestreiten sind. Von einem Geständnis, welches auf der Einsicht in das begangene Unrecht oder auf Reue schliessen lassen würde, kann daher keine Rede sein. Insbesondere haben die Depositionen des Berufungsklägers das äusserst umfangreiche Verfahren weder vereinfacht noch verkürzt. Somit sind seine vereinzelt Teilgeständnisse nicht strafmindernd zu berücksichtigen. Ferner lässt sich auch aus dem weiteren Nachtatverhalten des Berufungsklägers nichts zu seinen Gunsten ableiten und auch hinsichtlich der Strafempfindlichkeit sind keine strafzumessungsrelevanten Besonderheiten ersichtlich, auch wenn er unter gewissen gesundheitlichen Beeinträchtigungen leidet (vgl. dazu zweitinstanzliches Protokoll S. 5). Insgesamt wirken sich die Täterkomponenten somit im Ergebnis klar zu Lasten des Berufungsklägers aus und würden zu einer Erhöhung der Freiheitsstrafe im Umfang von 12 Monaten führen. Mit Blick auf das Verschlechterungsverbot ist nach dem Dargelegten das von der Vorinstanz ausgesprochene Strafmass von 7 Jahren Freiheitsstrafe zu bestätigen.

2.

Die vom Berufungskläger angeführten Vergleichsfälle der bundesgerichtlichen (und kantonalen) Praxis sind ungeeignet, die mangelnde Plausibilität der ausgesprochenen Strafe zu belegen. Unterschiede in der Zumessungspraxis innerhalb der gesetzlichen Grenzen sind als Ausdruck des Rechtssystems hinzunehmen (BGE 135 IV 191, E. 3.1 S. 193; 124 IV 44, E. 2c S. 47). Die Strafzumessung beruht auf einer Beurteilung aller massgeblichen Umstände des Einzelfalls und kann daher nicht durch den blossen Verweis auf die in anderen Fällen ausgesprochenen Strafen in Frage gestellt werden (BGE 135 IV 191, a.a.O.).

3.

Da sich der bereits rechtskräftige Schuldspruch wegen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage zum Nachteil von C_____ (Ziffer I.2.3 der erg. Anklageschrift) vor dem Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 25. August 2010 zugetragen hat, ist zu jenem Urteil eine teilweise Zusatzstrafe auszufällen. In Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei diesem am 7. bzw. 8. Juni 2010 verübten Delikt sowohl im Vergleich zum fraglichen Urteil des Appellationsgerichts als auch im Rahmen des vorliegenden Verfahrens um einen untergeordneten Punkt handelt, hat dies keine Reduktion des Strafmasses zur Folge.

Aufgrund des Ausgeführten bleibt es in Abweisung der Berufung bei einer Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Jahren. Bei diesem Strafmass ist für die Freiheitsstrafe der bedingte oder teilbedingte Strafvollzug bereits aus formellen Gründen ausgeschlossen. Die bisher ausgestandene Untersuchungshaft ist gemäss Art. 51 StGB anzurechnen.

1.

Schliesslich gilt es zu prüfen, ob gegen den Berufungskläger, welcher türkischer Staatsbürger ist und über keine schweizerische Staatsbürgerschaft verfügt, eine Landesverweisung auszusprechen ist. Die Vorinstanz hat eine solche im Umfang von 8 Jahren ausgesprochen. Der Berufungskläger stellt sich auf den Standpunkt, es liege ein schwerer persönlicher Härtefall vor und zudem überwiege sein Interesse am Verbleib in der Schweiz das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung. In der Türkei verfüge er über keinerlei Beziehungen und eine Landesverweisung würde ihm die nahe und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung, insbesondere zu seinen Kindern, nicht nur beeinträchtigen, sondern verunmöglichen. In die Interessenabwägung seien zudem auch seine

Gesundheitsprobleme einzubeziehen.

2.

2.1 Gestützt auf Art. 66a Abs. 1 StGB verweist das Gericht den Ausländer, der wegen einer der in lit. a bis o aufgeführten strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5 bis 15 Jahre aus der Schweiz (obligatorische Landesverweisung). Aufgrund der formalen Ausgestaltung der Landesverweisung als (andere) Massnahme hat die Dauer der Landesverweisung zunächst einmal dem verfassungsmässigen Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu entsprechen. Dabei sind insbesondere die privaten Interessen des zu einer Landesverweisung Verurteilten mit dem je nach Art der begangenen Rechtsgutverletzung unterschiedlich starken öffentlichen Entfernungs- und Fernhalteinteresse miteinander in Einklang zu bringen (vgl. Zurbrügg/Hruschka, in: Basler Kommentar Strafrecht I, 4. Auflage 2019, Art. 66a StGB N 27 ff.).

2.2 Von der Anordnung der Landesverweisung kann nur «ausnahmsweise» unter den kumulativen Voraussetzungen abgesehen werden, dass sie (1.) einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und (2.) die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 StGB; sog. Härtefallklausel). Die Härtefallklausel dient der Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV; BGE 144 IV 332 E. 3.1.2; BGer 6B_378/2018 vom 22. Mai 2019 E. 3.2, 6B_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 6.2.2; je mit Hinweisen). Sie ist restriktiv anzuwenden (BGE 144 IV 332 E. 3.3.1; Busslinger / Uebersax, Härtefallklausel und migrationsrechtliche Auswirkungen der Landesverweisung, in: Plädoyer 5/2016 S. 97).

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lässt sich zur kriteriengeleiteten Prüfung des Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB der Kriterienkatalog der Bestimmung über den «schwerwiegenden persönlichen Härtefall» in Art. 31 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) heranziehen (BGE 144 IV 332 E. 3.3.2; BGer 6B_689/2019 vom 25. Oktober 2019 E. 1.7).

Zu berücksichtigen sind namentlich der Grad der (persönlichen und wirtschaftlichen) Integration, einschliesslich familiärer Bindungen des Ausländers in der Schweiz und in der Heimat, Aufenthaltsdauer und Resozialisierungschancen. Ebenso ist der Rückfallgefahr und wiederholter Delinquenz Rechnung zu tragen. Das Gericht darf diesbezüglich auch vor dem Inkrafttreten von Art. 66a StGB begangene Straftaten berücksichtigen (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; 144 IV 332 E. 3.3.2; BGer 6B_149/2021 vom 3. Februar 2022 E. 2.3.2; 6B_759/2021 vom 16. Dezember 2021 E. 4.2.2). Allgemein ist unter dem Titel der Integration neben familiären und sonstigen privaten Beziehungen vor allem zu berücksichtigen, ob der Ausländer in beruflicher und finanzieller Hinsicht in der Schweiz gut verankert ist und ob er die an seinem Wohnort gesprochene Landessprache beherrscht. Eine erfolgreiche Integration ist zu verneinen, wenn eine Person kein Erwerbseinkommen erwirtschaften kann, welches ihren Konsum zu decken vermag, und etwa während einer substanziellen Zeitdauer von Sozialleistungen abhängig ist (BGer 6B_689/2019 vom 25. Oktober 2019 E. 1.7.2; 6B_793/2019 vom 12. September 2019 E. 2.3.2; 2C_221/2019 vom 25. Juli 2019 E. 2.3). Die Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung und der Werte der Bundesverfassung ist grundsätzlich ebenfalls ein Kriterium für die (ausländerrechtliche) Integration (BGer 6B_689/2019 vom 25. Oktober 2019 E. 1.7.2), ist aber natürlich bei der

strafrechtlichen Landesverweisung regelmässig nicht vollumfänglich gegeben; das Mass der Missachtung und die Art der Delinquenz spielen dabei auch eine Rolle.

Von einem schweren persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB ist in der Regel bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite in den Anspruch des Ausländers auf das in Art. 13 BV und Art. 8 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens auszugehen (Urteile 6B_205/2020 vom 5. Februar 2021 E. 2.3.3; 6B_548/2020 vom 4. Februar 2021 E. 5.4.1; je mit Hinweisen). Das durch Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 BV geschützte Recht auf Achtung des Familienlebens ist berührt, wenn eine staatliche Entfernungs- oder Fernhaltungsmassnahme eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigt, ohne dass es dieser ohne Weiteres möglich bzw. zumutbar wäre, ihr Familienleben andernorts zu pflegen (BGE 144 I 266 E. 3.3; 144 II 1 E. 6.1; je mit Hinweisen). Zum geschützten Familienkreis gehört in erster Linie die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern (BGE 147 I 268 E. 1.2.3; 145 I 227 E. 5.3; 144 I 1 E. 6.1; Urteile 6B_205/2020 vom 5. Februar 2021 E. 2.3.3; 6B_548/2020 vom 4. Februar 2021 E. 5.4.1; je mit Hinweisen). Andere familiäre Verhältnisse fallen in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK, sofern eine genügend nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung besteht. Hinweise für solche Beziehungen sind das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt, eine finanzielle Abhängigkeit, speziell enge familiäre Bindungen, regelmässige Kontakte oder die Übernahme von Verantwortung für eine andere Person (BGE 144 II 1 E. 6.1; BGer 6B_149/2021 vom 3. Februar 2022 E. 2.3.3; 6B_548/2020 vom 4. Februar 2021 E. 5.4.1; 6B_1260/2019 vom 12. November 2020 E. 4.1; je m. Hinw.).

Ferner kann die Landesverweisung aus der Schweiz für den Betroffenen im Hinblick auf seinen Gesundheitszustand oder die Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland einen schweren persönlichen Härtefall gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB darstellen oder unverhältnismässig im Sinne von Art. 8 Ziffer 2 EMRK sein (BGE 145 IV 455 E. 9.1 mit Hinweisen). Ein aussergewöhnlicher Fall, in dem eine aufenthaltsbeendende Massnahme unter Verbringung einer gesundheitlich angeschlagenen Person in ihren Heimatstaat Art. 3 EMRK verletzt, liegt vor, wenn für diese im Fall der Rückschiebung die konkrete Gefahr besteht, dass sie aufgrund fehlender angemessener Behandlungsmöglichkeiten oder fehlenden Zugangs zu Behandlungen einer ernsthaften, rapiden und irreversiblen Verschlechterung des Gesundheitszustands ausgesetzt wird, die intensives Leiden oder eine wesentliche Verringerung der Lebenserwartung nach sich zieht (BGE 146 IV 297 E. 2.2.3; BGer 6B_149/2021 vom 3. Februar 2022 E. 2.3.3).

3.

3.1 Bei dem vom Berufungskläger im Jahr 2018 ■ und somit nach Inkrafttreten der strafrechtlichen Landesverweisung vom 1. Oktober 2016 ■ verübten gewerbsmässigen Betrug handelt es sich um eine Katalogstraftat der obligatorischen Landesverweisung (Art. 66a Abs. 1 StGB). Mit der Vorinstanz ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass die übrigen Delikte der aktuellen Verurteilung sowie die früheren Verurteilungen des Berufungsklägers zwar als Anlasstaten für eine Landesverweisung nicht massgebend sind. Diese sind jedoch im Rahmen der nachfolgend vorzunehmenden Gesamtwürdigung zu berücksichtigen (vgl. vorne E. V.2.2); wie in der migrationsrechtlichen Interessenabwägung ist eine Gesamtbetrachtung des deliktischen Verhaltens bis zum Urteil ausschlaggebend (BGer 6B_348/2020 vom 13. August 2020 E. 1.2.1; BGE 146 IV 105 E.

3.4.1; 144 IV 332 E.3.3.2).

Fraglich ist zunächst, ob vorliegend ein Härtefall vorliegt, das heisst, die Summe aller Schwierigkeiten den Berufungskläger derart hart trifft, dass sein Verlassen der Schweiz bei objektiver Betrachtung zu einem nicht hinnehmbaren Eingriff in seine Lebensbedingungen führen würde. Zu berücksichtigen sind namentlich der Grad der (persönlichen und wirtschaftlichen) Integration, die Familienverhältnisse, unter Berücksichtigung der Schulsituation der Kinder, die finanziellen Verhältnisse, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz, der Gesundheitszustand und die Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Heimatstaat. Weiter sind strafrechtliche Elemente zu berücksichtigen, namentlich ist Rückfallgefahr, wiederholter Delinquenz und den Resozialisierungschancen Rechnung zu tragen (vgl. BGer 6B_873/2018 vom 15. Februar 2019 E. 3.1 mit weiteren Hinweisen; Busslinger/Uebersax, a.a.O., S. 101).). Ferner kann die Landesverweisung aus der Schweiz für den Betroffenen im Hinblick auf seinen Gesundheitszustand oder die Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland einen schweren persönlichen Härtefall gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB darstellen oder unverhältnismässig im Sinne von Art. 8 Ziffer 2 EMRK sein (vgl. BGE 145 IV 455 E. 9.1 mit Hinweisen sowie vorne E. V.2.2).

3.2

3.2.1 Der Berufungskläger ist türkischer Staatsangehöriger, der in der Schweiz geboren und aufgewachsen ist und hier über eine Niederlassungsbewilligung verfügt. Er hat in der Schweiz die Schulen besucht und ■ abgesehen von der Zeit vom Sommer 2011 bis im Februar 2013, welche er in der Türkei verbrachte ■ stets hier gelebt. Was die berufliche Integration des Berufungsklägers betrifft, so muss diese mit der Vorinstanz als komplett gescheitert betrachtet werden. So hat er keine Ausbildung abgeschlossen und ist nach ein paar Arbeitsversuchen, namentlich im Kiosk seines Vaters, nie mehr einer legalen Erwerbstätigkeit nachgegangen. Stattdessen lebte er von seinen Einnahmen aus den in enormer Anzahl verübten Vermögensdelikten und ab 2015 zusätzlich von der Sozialhilfe.

3.2.2 Des Weiteren hat der Berufungskläger ganz massive Schulden angehäuft. Gemäss den aktuellen Migrationsakten bestehen Verlustscheine in der Höhe von CHF 598■139.20 plus totalisierte Betreibungen von CHF 3■031.30 (vgl. Akten Migrationsamt S.8; zweitinstanzliches Protokoll S. 5). Der Berufungskläger hat die rechtsstaatliche Ordnung wiederholt in erheblicher Weise verletzt, wobei er seit seinem 21. Lebensjahr immer wieder mit massiven Betrugsserien negativ in Erscheinung trat. Aufgrund seiner hartnäckigen Delinquenz hat er denn auch bereits längere Haftstrafen verbüsst. Wie erwähnt verfügt der Berufungskläger über zwei Vorstrafen, wobei die Verurteilung vom 25. August 2010 einschlägige Betrugsserien umfasst und in einer Freiheitsstrafe von nicht weniger als 5 Jahren und 3 Monaten mündete. Vor Appellationsgericht erfolgt eine Verurteilung wegen gleichgelagerter Vermögensdelikte zu 7 Jahren Freiheitsstrafe, wobei sich bereits aus der Sanktionshöhe die Schwere der Delikte ergibt.

3.2.3 Hinsichtlich der Familienverhältnisse ist festzustellen, dass der Berufungskläger nicht verheiratet ist und in keiner Partnerschaft lebt. Aus seiner zweiten Ehe ist die heute 20-jährige und damit volljährige Tochter BH_____ hervorgegangen. Sie besucht ihren Vater regelmässig im Untersuchungsgefängnis und scheint sehr an ihm zu hängen, wie sich auch den zahlreichen Haftbriefen und ihren Aussagen als Auskunftsperson vor Appellationsgericht entnehmen lässt (vgl. zweitinstanzliches Protokoll S. 15 f.). Die zweite Tochter des Berufungsklägers, BW_____, die heute 10 Jahre alt ist, stammt aus der

Beziehung mit BL_____ und lebt zusammen mit ihrem Halbbruder [...] bei ihrer Mutter in Basel. Seit der Inhaftierung ■ d.h. seit Oktober 2018 ■ hat der Berufungskläger gemäss seinen eigenen Angaben gar keinen Kontakt mehr zu seinen Kindern gehabt. Er habe zwar kein Kontaktverbot zu seinen Kindern, aber BL_____ würde sie ihm nie bringen. Sie mache ihm bezüglich der Kinder immer das Leben schwer (vgl. zweitinstanzliches Protokoll S. 5). Es besteht somit kein Kontakt zu den minderjährigen Kindern.

3.2.4 Weiter ist festzustellen, dass seine in der Schweiz lebenden Kinder den Berufungskläger nicht davon abgehalten haben, im Sommer 2011 für fast zwei Jahre in der Türkei zu leben. Hinsichtlich seiner beiden ebenfalls in der Region Basel lebenden Schwestern, ist festzustellen, dass diese offenbar nichts mehr mit ihm zu tun haben wollen (vgl. zweitinstanzliches Protokoll S. 15 f.). Gestützt auf seine Aussagen ist zudem davon auszugehen, dass weitere Verwandte in der Schweiz leben. Seine Eltern sind verstorben. Mit Blick auf die Familiensituation des Berufungsklägers sowie sein Aufwachsen in der Schweiz und der daraus zwangsläufig resultierenden speziellen Verbundenheit zur Schweiz, ist ihm mit dem Strafgericht zumindest eine gewisse soziale und familiäre Integration zu bejahen. Allerdings hat der Berufungskläger in der Vergangenheit zahlreiche dringliche Warnungen hinsichtlich seiner Ausschaffung vollständig ignoriert und auch nach Einführung der Landesverweisung unverdrossen weitere gravierende Delikte begangen.

3.2.5 Im Hinblick auf den Zustand der Gesundheit des Berufungsklägers ist zu konstatieren, dass er gemäss seinen Angaben gesundheitlich beeinträchtigt ist. Er leide unter Nierenstein und sein Knie sei «kaputt» (vgl. zweitinstanzliches Protokoll S. 5). Hervorzuheben ist jedoch, dass es sich bei der Türkei nicht um einen Drittstaat handelt, welcher über keine modernen medizinischen Einrichtungen und adäquat geschultes Fachpersonal verfügen würde, um dem Berufungskläger eine angemessene medizinische Versorgung zu gewährleisten. Demzufolge bestünde auch in der Türkei die Möglichkeit seiner medizinischen Behandlung und Unterstützung. Im Hinblick auf seinen Gesundheitszustand liegt somit ebenfalls kein Härtefall vor.

3.2.6 Was die Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Heimatstaat betrifft, so hat der Berufungskläger in der Türkei während seines fast zweijährigen Aufenthalts eine eigene Geschäftstätigkeit etabliert, welche sich mit dem Handel von elektronischen Waren beschäftigte. Indessen bleibt zu beachten, dass im Hinblick auf die Rechtmässigkeit dieser Handlungen im Einklang mit der Urteilsfindung des Strafgerichts gewisse Zweifel bestehen (vgl. angefochtenes Urteil S. 271 f.). In der Zeit vom Sommer 2011 bis Anfang Februar 2013, welche der Berufungskläger in der Türkei verbrachte, war er offensichtlich in der Lage, seinen Lebensunterhalt in seinem Heimatland zu bestreiten. Zudem lebte der Vater des Berufungsklägers von 2010 bis zu seinem Tod im Jahr 2016 in der Türkei und der Berufungskläger besuchte ihn dort regelmässig. Zusammengefasst ist davon auszugehen, dass sich der Berufungskläger in der Türkei zurechtfinden wird.

Angesichts der Vielzahl an begangenen Straftaten innert eines kurzen Zeitraums von wenigen Jahren sowie deren Schweregrads zeugt das Verhalten des Berufungsklägers von einer ausserordentlichen und selten gesehenen Uneinsichtigkeit und Unbelehrbarkeit. Hinzu kommt seine völlig fehlende berufliche Verankerung, so dass bei ihm von einer äusserst ungünstigen Legalprognose auszugehen ist. Alles deutet darauf hin, dass er auch künftig weder gewillt noch fähig sein wird, sich an die hiesige Rechtsordnung zu halten, zumal er sich weder durch ausgesprochene Freiheitsstrafen noch laufende Verfahren und Probezeiten eines Besseren belehren liess. Es ist nicht ansatzweise ersichtlich, weswegen sich der

Berufungskläger bei künftigen Versuchungen in analoger Weise erneut in betrügerische Machenschaften verwickeln wird und inwiefern dieses Mal in Vergleich zur Vergangenheit die Ausgangslage sich für ihn anders präsentiert. Zudem hat der Berufungskläger in der Vergangenheit zahlreiche dringliche migrationsrechtliche Warnungen hinsichtlich seiner Ausschaffung komplett ignoriert (vgl. Schreiben Migrationsamt Basel-Stadt vom 2. Juli 2020, Akten Migrationsamt SB 3.2). So wurde er zwischen 2000 und 2010 im Zusammenhang mit seiner Schuldensituation und seinen strafrechtlichen Verfehlungen nicht weniger als dreimal ausländerrechtlich verwarnt. Ihm wurde zudem angedroht, dass im Wiederholungsfalle seine Ausweisung aus der Schweiz geprüft werde (vgl. Schreiben Migrationsamt Basel-Stadt vom 2. Juli 2020, Akten Migrationsamt SB 3.2). Die Resozialisierungschancen des unbelehrbaren Berufungsklägers, welcher sich regelmässig und in äusserst kurzen Zeitabständen gegen die schweizerische Rechtsordnung gestellt hat, erweisen sich dementsprechend in der Schweiz als ausgesprochen ungünstig. Diesbetreffend ergibt sich sodann, dass eine erfolgreiche Resozialisierung des Berufungsklägers im Heimatland Türkei als nicht als weniger aussichtsreich anzusehen ist als eine solche in der Schweiz. Die Arbeits- und Ausbildungssituation stellt sich für ihn in beiden Ländern gleich negativ dar, wobei der Berufungskläger die türkische Sprache beherrscht und sich mit der Kultur und den Lebensumständen in seinem Ursprungsland aufs Beste vertraut zeigt, auch wenn er dort über keine Verwandtschaftsbeziehungen bzw. nur über solche seiner Mutter (vgl. erstinstanzliches Protokoll S. 18), mehr verfügen will.

3.2.7Soweit der Berufungskläger im Berufungsverfahren überhaupt noch an seinem Vorbringen festhält, dass er in der Türkei Militärdienst leisten müsse, so erscheint dies mit Blick auf sein Alter und seinen Gesundheitszustand als äusserst unwahrscheinlich. Hiervon abgesehen ist darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um eine gesetzliche Pflicht handelt, welche eine Vielzahl von Bürgern trifft, weshalb dieser Umstand in Bezug auf die Härtefallprüfung nicht von Relevanz ist.

3.2.8Zusammenfassend ergibt sich aus dem Dargelegten, dass die Landesverweisung zwar zweifellos für den Berufungskläger zu einer gewissen Härte führt, jedoch mangels genügend gewichtiger persönlicher Interessen die Kriterien eines Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB nicht erfüllt sind. Mit anderen Worten liegt in Abwägung aller Aspekte kein unannehmbare Eingriff in die Lebensbedingungen des Berufungsklägers vor.

3.4

3.4.2In Bezug auf seine Tochter BW____ ist mit dem Strafgericht festzuhalten, dass der Berufungskläger eine nahe, echte und tatsächlich gelebte väterliche Beziehung aufgrund seiner mehrjährigen Gefängnisaufenthalte nicht hat aufbauen können. Von ihren acht Lebensjahren hat der Berufungskläger seine Tochter aus eigenem Verschulden bloss rund viereinhalb Jahre in Freiheit erlebt, wobei er mit ihr nur für kurze Zeit in einem gemeinsamen Haushalt wohnte. BW____ wuchs stets bei ihrer Mutter auf und es kann nicht gesagt werden, dass er massgeblich an der Betreuung seiner Tochter beteiligt war. Diese wird von ihm auch nicht finanziell unterstützt und hat ihn nicht davon abgehalten von Juli 2011 bis Anfang Februar 2013 aus freien Stücken in der Türkei zu leben. Vor allem hat er seine damals knapp 6-jährige Tochter massiv im Stich gelassen, als er im 2018 zu einer neuen Betrugsserie ansetzte. Eine Entfremdung von den Kindern ist denn auch eine übliche Folge eines Freiheitsentzuges. In casu ist aufgrund der vorstehenden Feststellungen ersichtlich, dass der Berufungskläger über keine nahe, reale und effektiv gelebte persönliche oder familiäre Beziehung im Sinne der dargelegten Rechtsprechung in der

Schweiz verfügt. Es ist demnach nicht anzunehmen, dass eine besonders enge Beziehung gelebt wird, die aufgrund der Distanz zwischen der Schweiz und der Türkei nicht aufrechterhalten werden könnte. Zudem ist ergänzend festzuhalten, dass praxisgemäss eine normale familiäre und emotionale Beziehung ohnehin nicht ausreicht, um einen Aufenthaltsanspruch zu begründen (BGer 6B_680/2018 vom 19. September 2018, E. 1.5).

Des Weiteren muss sich der Berufungskläger vorwerfen lassen, dass er trotz Verwarnung durch das Migrationsamt und im Wissen um die zwingende Ausschaffungsfolge die Zukunft seines Familienlebens in der Schweiz mit seiner anhaltenden Delinquenz leichtfertig aufs Spiel gesetzt hat. Dementsprechend verletzt die Landesverweisung die Bestimmung von Art. 8 EMRK klarerweise nicht. In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen erhellt, dass in Anwendung von Art. 66a StGB die obligatorische Landesverweisung vom Strafgericht zu Recht angeordnet wurde.

4.

4.1 Die Dauer der Landesverweisung liegt zwischen 5 und 15 Jahren und bemisst sich in erster Linie am Grundsatz der Verhältnismässigkeit (vgl. Zurbrügg/Hruschka, in: Basler Kommentar Strafrecht I, 4. Auflage 2018, Art. 66a N 28).

Aufgrund der Tatschwere, die in der ausgesprochenen Strafhöhe Ausdruck findet, der ungenügenden Integration, der Vielzahl an einschlägigen Vorstrafen, des überaus schlechten Leumunds des Berufungsklägers und der damit zusammenhängenden ausgesprochen hohen Gefahr weiterer Straftaten, der erheblichen Beeinträchtigung der Rechtsordnung durch die Delinquenz des Berufungsklägers sowie der mit den Taten zusammenhängenden erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit klarerweise eine gegenüber dem Minimum von 5 Jahren deutlich erhöhte Dauer der Landesverweisung auszusprechen ist. Unter Berücksichtigung aller Umstände ■ insbesondere im Lichte der vorhandenen Vorstrafen, seines Verschuldens sowie der Schwere seiner umfangreichen Delinquenz ■ erachtet das Appellationsgericht daher die Dauer von 8 Jahren in Anbetracht sämtlicher konkreter Umstände als angemessen. Somit ergibt sich, dass sich die Berufung des Beschuldigten in diesem Punkt als unbegründet erweist, weshalb diese abzuweisen ist.

4.2 Beim Berufungskläger handelt es sich um einen Drittstaatsangehörigen, der zu mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt wurde und dem eine ausgesprochen ungünstige Legalprognose zu stellen ist. Zu prüfen gilt es somit, ob die Landesverweisung gemäss Art. 20 der N-SIS-Verordnung (SR 362.0) im Schengener Informationssystem (SIS) einzutragen ist. Hierzu führt die Vorinstanz aus, da die Staatsanwaltschaft keinen Antrag auf Ausschreibung der Landesverweisung im SIS gestellt habe und eine mögliche Ausschreibung dem Berufungskläger anlässlich der Gerichtsverhandlung auch sonst nicht vorgehalten worden sei, werde die angeordnete Landesverweisung im Schengener Informationssystem nicht eingetragen. Materiell hat sich das Strafgericht damit nicht mit der Ausschreibung der Landesverweisung im SIS und deren Anordnungsvoraussetzungen befasst. Der Berufungskläger wendet sich gegen eine entsprechende Eintragung.

4.3

4.3.1 Die Voraussetzungen für eine Ausschreibung im SIS finden sich in Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 (EG-Verordnung). Es muss sich bei der betroffenen Person demnach um einen Drittstaatsangehörigen handeln und eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder

Ordnung bestehen, um eine Ausschreibung vorzunehmen. Letztere Voraussetzung ist nach der genannten Verordnung insbesondere bei einem Drittstaatsangehörigen erfüllt, der in einem Mitgliedstaat wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist (Art. 24 Ziffer 2 lit. a der EG-Verordnung). Die Entscheidung setzt eine individuelle Bewertung und die Beachtung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes voraus (Art. 21 und 24 Abs. 1 der EG-Verordnung). Die Eintragung darf also nicht auf einem Automatismus beruhen. Sind die Voraussetzungen der EG-Verordnung erfüllt, besteht eine Pflicht, die Landesverweisung im SIS auszuschreiben (BGer 6B_572/2019 vom 8. April 2020 E. 3.2.2 mit Hinweis auf Schneider/Gfeller, Landesverweisung und das Schengener Informationssystem, in: Sicherheit & Recht 1/2019, S. 10 f.). Gemäss Art. 20 der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystem und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung vom 8. März 2013; SR 362.0) hat das urteilende Gericht im Falle der Anordnung einer Landesverweisung gegenüber Drittstaatenangehörigen ■ mithin Personen, die keinem Mitgliedstaat des Übereinkommens angehören ■ zu prüfen, ob die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS) anzuordnen ist. Eine Ausschreibung der Landesverweisung kann dabei gemäss Art. 24 Abs. 2 lit. a und b SIS-II-Verordnung vom 20. Dezember 2006 sowie Art. 96 Abs. 2 lit. a und b des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 (SDÜ) auf eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die nationale Sicherheit, welche die Anwesenheit eines Drittstaatenangehörigen auf dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei mit sich bringt, gestützt werden. Dies ist insbesondere der Fall bei einem Drittstaatenangehörigen, der in einem Mitgliedstaat wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist (lit. a) sowie bei einem Drittstaatenangehörigen, gegen den ein begründeter Verdacht besteht, dass er schwere Straftaten begangen hat, oder gegen den konkrete Hinweise bestehen, dass er solche Taten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats plant (lit. b). Die erwähnten Bestimmungen sollen zum Ausdruck bringen, dass die Ausschreibung im SIS nur bei schweren Straftaten erfolgen soll. Dies ist namentlich bei Straftaten der Fall, welche eine abstrakte Mindeststrafe von einem Jahr androhen (vgl. Zurbrügg/Hruschka, in: Basler Kommentar Strafrecht I, 4. Auflage 2019, vor Art. 66a ■ d StGB N 95).

Schliesslich hat das urteilende Gericht gemäss Art. 21 SIS-II-Verordnung zu prüfen, ob Angemessenheit, Relevanz und Bedeutung des Falls eine Aufnahme der Ausschreibung im SIS rechtfertigen. Die Ausschreibung der Landesverweisung im SIS unterliegt ■ wie auch die Landesverweisung selber ■ nicht dem Anklageprinzip. Spricht das Gericht eine Landesverweisung aus, muss es bei Drittstaatsangehörigen ■ unabhängig von einem entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft ■ zwingend auch darüber befinden, ob die Landesverweisung im SIS auszuschreiben ist. Es hat die Frage der Ausschreibung der Landesverweisung im SIS materiell zu beurteilen und im Dispositiv des Strafurteils zwingend zu erwähnen, ob die Ausschreibung vorzunehmen ist oder ob darauf verzichtet wird. Die Ausschreibung der Landesverweisung im SIS ist vollzugs- bzw. polizeirechtlicher Natur. Im Berufungsverfahren gelangt das Verschlechterungsverbot (Verbot der "reformatio in peius") auf die Ausschreibung der Landesverweisung zumindest dann nicht zur Anwendung, wenn die Frage im erstinstanzlichen Verfahren unbehandelt blieb (BGE 146 IV 172 E. 3.2.5 und E. 3.3).

4.3.2 Der Berufungskläger ist Drittstaatsangehöriger und vorliegend zu einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren Freiheitsstrafe zu verurteilen. Wie dargelegt wurden für die Katalogtat der obligatorischen Landesverweisung, dem gewerbsmässigen Betrug im Fallkomplex «Mobiltelefonabonnementsverträge/ Handy- Ratenzahlungsverträge und Kunden(Kredit-)karten» nicht weniger als 12 meist junge Erwachsenen in die Kriminalität geführt, so dass diese in straf- und zivilrechtliche Verfahren verwickelt wurden. In Anbetracht dessen, dass der Berufungskläger durch sein Handeln massgeblich dazu beigetragen hat, dass gerade jüngere Individuen strafrechtlich relevante Handlungen begangen haben, hat er ihnen schwerwiegende Nachteile zugefügt. Diese müssen nun mit einer eingetragenen Vorstrafe und den an ihnen hängengebliebenen Schulden leben, was insbesondere ihr berufliches Fortkommen in jungen Jahren erschweren wird. Hinzu kommt, dass eine ganz gravierende Rückfallgefahr hinsichtlich umfangreicher Vermögensdelikte festgestellt werden musste. Bereits daraus erhellt, dass vom Berufungskläger eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung für den gesamten Schengen-Raum ausgeht. Vor diesem Hintergrund erscheint die Eintragung der Landesverweisung verhältnismässig, weswegen sie gemäss Art. 20 der N-SIS-Verordnung im Schengener Informationssystem einzutragen ist.

1.

1.

Hinsichtlich der Nebenpunkte verlangt der Berufungskläger die Herausgabe bzw. eventualiter private Fotos in Kopie von den Geräten Tablet [...] (Pos. 102), Laptop [...] (Pos. 110), externe Festplatte [...] (Pos. 111) sowie [...] (Pos. 112).

2.

2.1 Gemäss Art. 69 Abs. 1 StGB verfügt das Gericht ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die unter anderem zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

2.2 Die vom Berufungskläger herausverlangten beschlagnahmten Geräte dienen als instrumenta sceleris und sind daher gemäss Art. 69 Abs. 1 StGB einzuziehen. Aus Überlegungen der Verhältnismässigkeit scheint es indessen als angebracht, dem Berufungskläger eine digitale Kopie der auf diesen elektronischen Geräten gespeicherten Fotos und privaten Dokumente (soweit sie nicht mit den Delikten im Zusammenhang stellen) auszuhändigen.

1.

2.

://: Es wird festgestellt, dass folgende Punkte des Urteils des Strafdreiergerichts vom 6. November 2020 mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen sind:

A___ wird ■ neben den bereits rechtskräftig gewordenen Schuldsprüchen wegen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage sowie wegen versuchter Anstiftung zum falschen Zeugnis ■ des mehrfachen gewerbsmässigen Betruges, der mehrfachen Anstiftung und der mehrfachen Gehilfenschaft zum Check- und Kreditkartenmissbrauch, der Veruntreuung, der mehrfachen Urkundenfälschung, der Verabreichung gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder sowie des mehrfachen Vergehens

nach Art. 19 Abs. 1 lit. b und d des Betäubungsmittelgesetzes schuldig erklärt und verurteilt zu 7 Jahren Freiheitsstrafe, unter Einrechnung der Untersuchungshaft vom 6. März 2013 bis 7. April 2014, des Polizeigewahrsams vom 23. bis 24. November 2016 sowie der Untersuchungs- und Sicherheitshaft seit dem 30. Oktober 2018, teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 25. August 2010,

in Anwendung von Art. 146 Abs. 2, 160 Ziffer 2, 148 Abs. 1 in Verbindung mit 24 und 25, 138 Ziffer 1, 147 Abs. 1, 251 Ziffer 1, 307 Abs. 1 in Verbindung mit 22 Abs. 1 und 24 und 136 des Strafgesetzbuches, Art. 19 Abs. 1 lit. b und d des Betäubungsmittelgesetzes, Art. 49 Abs. 1 und 2 und 51 des Strafgesetzbuches sowie Art. 34 der Strafprozessordnung.

Das Verfahren wegen Sachentziehung gemäss Ziffer I.B.2.2 der Anklageschrift wird zufolge Verjährung eingestellt.

A_____ wird in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 des Strafgesetzbuches für 8 Jahre des Landes verwiesen.

Die angeordnete Landesverweisung wird gemäss Art. 20 der N-SIS-Verordnung im Schengener Informationssystem eingetragen.

A_____ wird zur Zahlung folgender Schadenersatzforderungen verurteilt:

Die beschlagnahmten Gegenstände Pos. 102 Tablet [...], Pos. 110 Laptop [...], Pos. 111 Externe Festplatte [...], Pos. 112 Mobiltelefon [...] werden mit dem übrigen Beschlagnahmegut in Anwendung von Art. 69 Abs. 1 des Strafgesetzbuches eingezogen. Dem Berufungskläger wird eine digitale Kopie der auf diesen elektronischen Geräten gespeicherten Fotos und privaten Dokumenten (soweit sie nicht mit den Delikten im Zusammenhang stehen) ausgehändigt.

A_____ trägt die persönlichen Verfahrenskosten von CHF 53'008.85 und eine Urteilsgebühr von CHF 44'800.00 für das erstinstanzliche Verfahren sowie die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit Einschluss einer Urteilsgebühr von CHF 10'000.00 (inkl. Kanzleiauslagen, zuzüglich allfällige übrige Auslagen).

Dem amtlichen Verteidiger, B_____, werden für die zweite Instanz ein Honorar von CHF 29'660.00 und ein Auslagenersatz von CHF 208.95, zuzüglich 7,7 % Mehrwertsteuer von insgesamt CHF 2'299.90, somit total CHF 32'168.85, aus der Gerichtskasse zugesprochen. Art. 135 Abs. 4 der Strafprozessordnung bleibt vorbehalten.

Mitteilung des begründeten Urteils an:

Die Präsidentin

Dr. Patrizia Schmid

Der Gerichtsschreiber

lic. iur. Marius Vogelsanger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.